

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1919

9 (4.9.1919)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. September 1919.

Inhalt: Nr. Zb 1 c. Erholungsurlaub.

Verordnung Nr. 36/10
Abc 91/1920
Nr. Zb 1 c.

Erholungsurlaub betreffend.

Auf Grund der vom Ministerium der Finanzen mit Verfügung vom 31. Juli d. J. Nr. 14 217 erlassenen, vom Staatsministerium genehmigten neuen Urlaubsbestimmungen wird die Verfügung Nr. Zb 1 a/A vom 31. März 1914 im Verordnungsblatt 6 von 1914 aufgehoben und durch nachstehende Verfügung ersetzt:

A. Erholungsurlaub für die Beamten (vgl. auch BG § 14 Absatz 1, BB z. BG §§ 46 u. ff.).

1. Der den Beamten innerhalb eines Urlaubsjahres zu gewährende Urlaub soll in der Regel die nachstehenden Zeiträume nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei den Beamten der Gehaltstarifabteilung B | 5 Wochen; |
| b) bei den Beamten der Gehaltstarifabteilungen C, D und E | 4 Wochen; |
| c) bei den Beamten der Gehaltstarifabteilungen F und G | 3 Wochen; |
| nach vollendetem 40. Lebensjahr | 4 Wochen; |
| d) bei den Beamten der Gehaltstarifabteilungen H, J und K | 2 Wochen; |
| nach vollendetem 35. Lebensjahr | 3 Wochen; |
| e) bei den nichtetatmäßigen Beamten, und zwar: | |
| bei den Anwärtern für die Stellen von oberen Beamten während des Vorbereitungsdienstes | 2 Wochen; |
| im übrigen | 3 Wochen; |
| bei den Anwärtern für die Stellen von mittleren Beamten | 2 Wochen; |
| nach 15 Dienst- oder 35 Lebensjahren | 3 Wochen; |
| bei den Anwärtern für die Stellen von unteren Beamten | 1 Woche; |
| nach 10 Dienstjahren | 2 Wochen; |
| nach 15 Dienst- und zugleich 35 Lebensjahren | 3 Wochen. |
- 7/11 62/1920 2/11/19*

2. Die nicht unter Ziffer 1 Buchstabe e fallenden nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen, nicht im Arbeiterverhältnis stehenden Personen sollen auf ihr Ansuchen ebenfalls jedes Jahr beurlaubt werden, und zwar, soweit im Dienstvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist:

nach 1 Dienstjahr	3 Tage,
nach 3 Dienstjahren	5 Tage,
nach 5 Dienstjahren	8 Tage,
nach 10 Dienstjahren	14 Tage,
nach 15 Dienstjahren	21 Tage,

sofern in dem zuletzt genannten Falle das 35. Lebensjahr erreicht ist.

3. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 gelten auch für die noch im Dienste befindlichen sogenannten Kriegsaus Helfer und -aus Helferinnen des Büro-, Abfertigungs- und Schreibdienstes.

4. Vertragsmäßig angenommenen Ingenieuren und Architekten kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Dienstjahre 14 Tage, den vertragsmäßig ohne Aussicht auf etatmäßige Anstellung verwendeten Werkmeistern und Technikern, die im ganzen unter 3 Jahre im staatlichen Dienst beschäftigt sind, bis zu 1 Woche, jenen mit längerer Dienstzeit bis zu 14 Tage Urlaub gewährt werden. Falls diese Bediensteten bei Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 2 einen höheren Urlaub erhalten können, kann dieser bewilligt werden.

5. Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

Kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Benutzung des geordneten Urlaubs oder eines Teils davon in einem Urlaubsjahr nicht gestattet werden, so kann der Urlaub auf Ansuchen mit Genehmigung der Generaldirektion in der Zeit bis 1. Mai des folgenden Urlaubsjahres nachgewährt werden. Solche Urlaubsübertragungen sollen nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

6. Die in die Urlaubszeit fallenden dienstfreien Sonn- und Feiertage und Wochentage, an welchen ein Beamter nach dem Dienstausteiler vom Dienst befreit bleibt, werden auf die Urlaubsdauer angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn diese dienstfreien Tage der Urlaubszeit unmittelbar vorausgehen oder nachfolgen.

7. Zu den Anwärtern für Stellen von oberen Beamten zählen die Ingenieur-, Bau-, Rechts- und Finanzpraktikanten, Regierungsbaumeister, Regierungs-, Gerichts- und Finanzassessoren. Als Anwärter für die Stellen von mittleren Beamten gelten, sofern nicht im Einzelfalle von der Generaldirektion etwas anderes bestimmt wird, die Geometer, Eisenbahnassistenten und nichtetatmäßigen Eisenbahngehilfen, letztere vom Beginn des fünften Dienstjahres — vom Eintritt in den Eisenbahndienst ab gerechnet —, ferner diejenigen Ingenieure und Architekten, sowie technischen Gehilfen mit Werkmeistervorbildung, welche die Beamteneigenschaft besitzen. Als Anwärter für die Stellen von unteren Beamten gilt das gesamte übrige Personal, soweit es die Beamteneigenschaft besitzt.

8. Als Dienstzeit (Dienstjahre) gilt die gesamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres im staatlichen Dienst zugebrachte Zeit, und zwar auch dann, wenn sie nicht ununterbrochen abgeleistet wurde. Die Militärdienstzeit — und zwar die Zeit des aktiven Militärdienstes, die Kriegsdienstzeit und die Zeit für militärische Übungen — wird dann eingerechnet, wenn der Beamte unmittelbar vom Militärdienst in den Staatsdienst eingetreten ist, oder wenn er unmittelbar aus dem Staatsdienst in den Militärdienst übergegangen und unmittelbar vom Militärdienst wieder in den Staatsdienst zurückgetreten ist. Allen Beamten, die vor dem 1. März 1920 eintreten, wird die (vgl. Vollzugsbestimmung zu § 6 zu Ziffer 3b des Tarifvertrags) nachgewiesene Kriegsdienstzeit als Dienstzeit angerechnet. Bei den aus den Militäraanwärtern hervorgegangenen Beamten zählt die ganze in die Zeit nach vollendetem 18. Lebensjahr fallende Militärdienstzeit.

Bei Bemessung des Jahresurlaubs sind angefangene Dienst- und Lebensjahre für voll zu rechnen, wenn sie in dem betreffenden Urlaubsjahr vollendet werden.

Sofern im Laufe des Urlaubsjahres Veränderungen in der Stellung von Beamten eintreten, die auf die Dauer des Urlaubs von Einfluß sind, wird die Gesamtdauer des Urlaubs nach dem Verhältnis der in den einzelnen Stellungen zurückgelegten Dienstzeit bemessen. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Tagen bleiben außer Betracht.

9. Bei allen den Bezirksstellen unterstellten Beamten, ferner bei denjenigen Beamten der Generaldirektion, der Hilfsbüros und der Zentralanstalten, bei welchen der Urlaub lediglich aus dienstlichen Gründen in den Winter verlegt wird, kann der in den Monaten November bis mit März benutzte Urlaub um die Hälfte verlängert werden, ohne daß dieser Zuschlag auf den Gesamturlaub angerechnet wird. Durch den Zuschlag darf aber die tatsächliche Urlaubsdauer nicht um mehr als die Hälfte der in Ziffer 1 festgesetzten Zeitdauer und nicht über den Zeitraum von 4 Wochen hinaus verlängert werden. Bei Berechnung des Zuschlags bleiben Bruchteile von Tagen außer Betracht.

10. In den Jahren, in denen ein Beamter eine Militärübung von mehr als 4 Wochen Dauer ableistet, soll die Dauer seines Urlaubs die Hälfte des geordneten Urlaubs nicht überschreiten.

11. Den Beamten, denen nach der bisherigen Übung regelmäßig ein Urlaub von längerer als der nach den vorstehenden Bestimmungen künftig zulässigen Dauer bewilligt worden ist, kann dieser für ihre Person von der Generaldirektion in der bisherigen Dauer auch weiterhin gewährt werden, solange die Beamten in ihrem bisherigen Dienstverhältnis bleiben.

12. Außer dem Urlaub gemäß Ziffer 1 u. ff. kann den Beamten in besonders wichtigen persönlichen Angelegenheiten oder beim Vorliegen sonstiger dringender Gründe von den zur Urlaubserteilung zuständigen Behörden oder Beamten Dienstbefreiung bis zur Dauer von 3 Tagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Urlaub bewilligt werden.

Ferner können die Teilnehmer an den Haupt-(Jahres-)Versammlungen der Beamtenfachvereine und -verbände, sofern sie an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden, den für die Hin- und Rückreise sowie für etwaige Vorbereitungen u. dgl. erforderlichen Urlaub, höchstens jedoch bis zur Dauer von 2 Tagen (Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet), ohne Anrechnung auf den geordneten Erholungsurlaub und die vorstehend genannten 3 dienstfreien Tage erhalten.

13. Zur Erteilung des Erholungsurlaubs in den vorbezeichneten Grenzen sind, je für das unmittelbar unterstellte Personal, die Ortsstellen, die Bezirksstellen, die Zentralanstalten und die Hilfsbüros der Generaldirektion zuständig. Die Einteilung der Urlaube für die einzelnen Beamten einer Dienststelle richtet sich in erster Linie nach den dienstlichen Verhältnissen. Die persönlichen Wünsche der Beamten können bei der Verteilung der Urlaube nur insoweit berücksichtigt werden, als die Zweckmäßigkeit und Geschlossenheit des Urlaubsplanes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Beamten haben ihre Wünsche wegen der Zeit, in welcher die Beurlaubung erfolgen soll, bei den unmittelbar vorgesetzten Dienststellen vorzubringen, von welchen sie nach besonderer Vorschrift weiter behandelt werden.

14. Wegen Bewilligung von weiterem Urlaub sind begründete Gesuche an die Generaldirektion erforderlich. Sofern es sich um weitergehenden Urlaub aus Gesundheitsrückichten handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

B. Erholungsurlaub für die ständigen Arbeiter.

1. Für die Erteilung von Urlaub an die Arbeiter und Arbeiterinnen der Betriebe der Badischen Staatseisenbahnen, der Bodenseedampfschiffahrt und der staatlichen, der Eisenbahnverwaltung unterstehenden Kraftwagenlinien sind die Bestimmungen des zwischen der Generaldirektion einerseits und dem badischen Eisenbahnerverband sowie dem Verband des deutschen Verkehrspersonals andererseits abgeschlossenen Tarifvertrags maßgebend.

2. Die Teilnehmer an den Haupt-(Jahres-)Versammlungen der Eisenbahnarbeiterorganisationen können, sofern sie an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden, den für die Hin- und Rückreise sowie für etwaige Vorbereitungen u. dgl. erforderlichen Urlaub, höchstens jedoch bis zur Dauer von 2 Tagen (Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet), ohne Anrechnung auf den nach dem Tarifvertrag zustehenden Urlaub erhalten.

3. Das Abfertigungspersonal auf Haltepunkten und die Familienbeihilfen der Vorsteher von Stationsämtern III bis V, die Schrankenwärterinnen, Wartefrauen in Waschräumen großer Bahnhöfe und in Übernachträumen, Putzfrauen und Frauen ähnlicher Beschäftigung können Urlaub in den gleichen Grenzen wie die ständigen Arbeiter erhalten, auch wenn sie nicht vollbeschäftigt sind, soweit in den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen nichts anderes bestimmt ist.

C. Schlußbestimmungen.

1. Die neuen Urlaubsbestimmungen haben bereits für das Urlaubsjahr 1919/20 Anwendung zu finden.

2. Für die Bediensteten, welche auf den im Gebiet der Schweizer Eidgenossenschaft gelegenen Stationen und Strecken der badischen Staatseisenbahn verwendet werden, ist bezüglich des Urlaubs das schweizer. Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten samt Vollziehungsverordnung anzuwenden. Im ganzen dürfen jedoch diese Bediensteten nicht ungünstiger gestellt werden als die Bediensteten auf badischem Gebiet.

3. Die Bestimmungen über die Bewilligung eines im Laufe des Jahres 1919 nachzuholenden außerordentlichen Urlaubs an die während des Kriegs im Heimatdienst verbliebenen Beamten usw. sowie an die aus dem Heeres- und Feld-eisenbahndienst zurückgekehrten Beamten usw. werden durch die neuen Urlaubsbestimmungen nicht berührt.

4. Die Behandlung der Urlaubsgesuche und die Aufstellung der Urlaubspläne erfolgt nach den Vorschriften der Geschäftsanweisungen für die Bezirks- und Ortsstellen und der Generaldirektion.

5. Die Anlage 2 der Dienstanweisung Nr. 41 (Gemeinsame Bestimmungen für die Beamten) ist unter Hinweis auf gegenwärtige Verfügung zu streichen.

Karlsruhe, den 4. September 1919.

31

Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schulz.

Die Bewerber haben in einer handschriftlichen, hoch- oder mittelhochdeutschen Sprache, deutsch lateinlich oder in den vier Grundarten ohne gewöhnliche und Dejmalsbrüche rechnen und über einen gerichtlichen Vorgang eine verständliche, schriftliche Anzeige erstatten können.

Bewerber, die diese Vorprüfung bestanden und das 21. Lebensjahr vollendet haben, können im Lokomotivführerdienst eingestellt werden. Sie sollen drei Wochen bei verschiedenen Lokomotiv-Stationen und Diensten eingestellt werden. Wenn der Bewerber für den Lokomotivführerdienst befähigt ist, kann er zur Dienstprüfung zugelassen werden. In dieser Prüfung sind nachzuweisen:

a) Kenntnis der Fahrdienstvorschriften, des Signalbuchs, der Dienstanweisung für das Lokomotivpersonal, der Anweisung für die Heizung der Personenwagen, der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, der gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten im Staatseisenbahndienst und der Vorschriften für den behördlichen Dienst, soweit sie den Dienstkreis der Lokomotivführer betreffen.